Neujahrsblatt

für

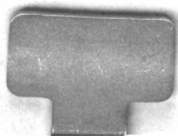
die bernische Jugend.

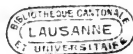
1858.

Der ehemalige sog. äußere Stand

der

Stadt und Republik Bern.




BIBLIOTHEQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE




Zugführer


Läufer


Urispiegel


Weibel


Rathsherr

Neujahrsblatt

für

die bernische Jugend.

1858.

Herausgegeben unter Mitwirkung der bernischen Künstlergesellschaft vom historischen Verein des Kantons Bern.

Der ehemalige sog. äußere Stand

der

Stadt und Republik Bern.

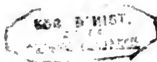
Von

Dr. B. Hidber,

Archivar der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Comité-Mitglied des historischen Vereins des Kantons Bern und Lehrer an der Kantonsschule in Bern.

Bern.

Verlag der Buchhandlung Huber und Comp. (Körber.)





Der ehemalige sog. äußere Stand

der

Stadt und Republik Bern.

Von

Dr. B. Hidber,

Archivar der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Comité-Mitglied des historischen Vereins des Kantons Bern und Lehrer an der Kantonsschule in Bern.

Mitten unter den fürstlich regirten Ländern Europas erfreut sich unser schönes Vaterland der republikanischen Freiheit. Nicht das Machtgebot des Einzelnen gilt hier, sondern der Rathschluß des von der Mehrheit der Bürger erkornen Rathes. Während in nächster Nachbarschaft die schönsten und kunstfertigsten Kriegsheere der Welt auf den Wink eines willkürlich gebietenden Herrschers bereit sind, selbst in die entlegensten Gegenden Tod und Verderben zu tragen, um fürstlichen oder nationalen Ehrgeiz zu befriedigen, erheben sich unsere Waffen nur auf den Ruf des bedrängten Vaterlandes zur Abwehr des Feindes oder zur Unterdrückung der Anarchie. Freilich sind auch bei uns den Herrschgelüsten nicht Thür noch Thor verschlossen — ein frecher Lügengeist kann die Menge berücken und Tyrannei und Willkür gegen Andersdenkende verüben; allein seine Herrschaft ist von keiner Dauer, weil der republikanische Sinn dawider ist. Nichts kann und wird sich halten in unserm Lande, was sich gegen die republikanische Gesinnungsweise verstößt, mag es in diesem oder jenem Lügengewande auftreten. Das tief in unserm Volksgeiste wurzelnde Gefühl für Recht und gesetzliche Freiheit duldet nicht in die Länge, daß irgendwo in unserm Vaterlande, sei es gegen Diesen oder Jenen, Willkür geübt und recht- und gesetzlos gehandelt werde.

Allein die Behauptung unserer Freiheit und Selbständigkeit sowohl als auch unsere republikanische Staatsordnung und Denkweise sind nicht das Werk etlicher Tage oder Jahre, sondern die langsam reifende Frucht Jahrhunderte langer Anstrengung. Wenn Du die vielen Schlachtfelder, auf denen das Blut unserer edlen Vorfahren oft stromweise vergossen wurde, betrachtest, dann in den Rathssälen den oft heftigen Kampf zwischen Selbstsucht und Gemeingeist, zwischen dieser und jener Staatsform, so mußt Du unsern tapfern, in

Wort und That stets rüstigen Altvordern billig dankbar sein, daß sie Dir ein freies, schönes Vaterland und einen gesunden, republikanischen Sinn, der wahre und falsche Freiheit zu unterscheiden weiß, als das kostbarste Erbe hinterlassen haben. Demnach ist es Deine heilige Pflicht, eifrigst nachzuforschen, wie sie dies Gut erworben haben und wie viel Du noch von ihnen zu lernen hast.

Es ist gewiß, daß die alten Berner von kriegerischer Gesinnung, stets streitbar, kühn und keck waren und daher Nichts unversucht ließen, um erstlich ihr Gemeinwesen zu sichern und dann nach allen Richtungen hin auszudehnen. Bald erkannten sie, daß der Einzelne am meisten vermag, wenn er von Gleichgesinnten unterstützt der gemeinsamen Gefahr die gemeinsame Wehr entgegenstellt. Dies hieß sie schon frühe kriegerische Gesellschaften gründen. Demnach entstund, wie die Sage meldet, schon bald nach der Gründung der Stadt Bern aus freiem Antrieb die sog. Flitzbogenschützengesellschaft, welche sich im Frieden zum Vergnügen im Zielschießen übte und im Kriege zu Fuße dienend dem Feinde unentwegt das tödtliche Geschoß zusandte. Aeneas Sylvius, nachher Papst Pius II., berichtet, daß die schweizerischen Bogenschützen, worunter auch die Berner unter dem tapfern Feldhauptmann Johann Matter [1]), mit ihren Händen die blutigen Pfeile aus ihren Leibern gerissen und nicht eher geruht haben, bis Jeder seinen Gegner und Andere neben ihm fallen sah [2]).

Ebenso kühn und tapfer und daher im Kriege nicht minder wichtig, waren die Reisigen oder nach altschweizerischem Ausdrucke „das Roßvolk." Bern zeichnete sich vor seinen Miteidgenossen aus, indem es eine ziemliche Zahl Reiter ins Feld stellen konnte, welche durch ihre Gewandtheit und Thatkraft sehr nützlich waren. Venner Kistler, ein heftiger Gegner des Adels, aus dem die Reisigen großentheils bestunden, anerkannt im Twingherrenstreit (1470), welche hohe Meinung die Eidgenossen von den bernischen Reisigen hegten. „Ja sie bekennen heiter [3])," führt er in seiner Rede wider den Adel an, „daß sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und die Oesterreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wären; und sprechen deutlich, Eures Fußvolkes hätten sie nicht bedurft, denn dazu hätten sie Leute genug gehabt; an reisigem Volk aber und an Hauptleuten habe es ihnen gemangelt; und darin hättet Ihr sie erhalten. Sie rühmen, wie Euere Reisigen ihnen im Felde die Speis (Zufuhr) erhalten, diese dem Feinde verhalten (versperrt); wie sie alle Dinge erkundiget."

Die Reisigen stunden als besonderes Corps in der Vorhut und hielten auch im Frieden wie im Kriege als Gesellschaft eng zusammen. Dies leitet uns auf die erste Spur von der Entstehung des sog. äußern Standes oder Regiments nach ursprünglicher Benennung. In der Geschichte des äußern Standes sind drei wesentlich verschiedene Perioden zu unterscheiden und zwar erstlich die kriegerische, dann die disciplinare und zuletzt die politisirende oder staatsmännische Zeit. Für die erste Periode fehlen uns größtentheils

sichere, schriftliche Nachrichten. Begreiflich, denn sie wußten damals besser Spieß und Schwert als die Feder zu führen; erst in der zweiten Periode erscheint ein Gesellschaftsbuch, das den urkundlichen Bestand der Gesellschaft beweist. Versuchen wir nun nach anderweitigen Quellen, wobei wir selbst die Sage nicht verschmähen dürfen, die erste Periode zu schildern.

Erster Zeitraum.

Von der Urzeit bis zur ersten Umgestaltung. 1556.

Die Sage verlegt den Ursprung des äußern Standes in die Gründungszeit der Stadt Bern und läßt die Herzoge von Zäringen als die Stifter derselben erscheinen. Dafür möchte zeugen, daß der äußere Stand deren Farben trug. Zum Beweise eines hohen Alters, etwa die Zeit des 14. Jahrhunderts, kann ebenfalls der Umstand angeführt werden, daß der Landvogt von Habsburg in der zweiten Periode einen hervorragenden Rang darin einnahm und bei Kriegsübungen und Scheingefechten die feindliche Abtheilung befehligte. Bekanntlich fallen die Kämpfe Berns mit Habsburg-Oesterreich hauptsächlich ins dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. Dazu kommen noch andere Gründe, welche die Entstehung des äußern Standes begründen und begreiflich machen; denn kaum hat ihn ein bloßer, unerklärlicher Zufall geschaffen. Der äußere Stand hängt mit der Entwickelung, dem Wachsthume und der Blüthe der Stadt und Republik Bern wesentlich zusammen. Darum mag es vergönnt sein, davon Einiges anzugeben und dabei den äußern Stand in seiner ersten Gestalt zu bezeichnen. Die Stadt Bern verdankt ihre Gründung hauptsächlich ihrer Lage. Die Zäringer sahen als Rectores Burgundiae und Duces Alamanniae diesen Ort als einen sichern Stützpunkt zur Beherrschung ihrer deutschen und wälschen Lande an, die sie erst mit großer Mühe unter sich gebracht hatten. Hier, an der Aare waldigem Strand, fast in der Mitte der beiden festen Zäringer Städte, dem deutschen Burgdorf und dem wälschen Freiburg, sollten sich Deutsch- und Wälschland die Hand reichen zur Unterstützung eines mächtigen Zäringerreiches, in dem die beiden Nationen aufgehen und die beiden bisher in Sitte und Wesen getrennten Stämme der Burgunder und Allemannen verschmolzen würden. Doch bald erlosch der Stamm der Gründer, bälder als diese geglaubt hatten, aber ihr großer Gedanke, die Gründung eines allemannisch-burgundischen Reiches, dessen Hauptstadt Bern ward und geblieben ist bis auf den heutigen Tag, wurde mit aller Kraft durchgeführt und auf die schönste Weise verwirklicht, Dank den alten Ber-

nern, die weise im Rath und mannlich bei der That waren. Es war ein weiser Gedanke zur Erlangung eines freien Gemeinwesens, daß die Berner sogleich nach dem Hinscheide des letzten Zäringers (1218) sich um einen kaiserlichen Freiheitsbrief bewarben, indem sie erinnerten, daß Bern auf freiem Boden des Reichs stehe und daher reichsfrei seie, wofür es schon Kaiser Heinrich VI. anerkannt habe [4]). Der Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. gab Bern die sog. goldene Handveste, wornach es eine selbständige freie Reichsstadt wurde. Fortan konnte Bern sich selbst regieren, aber worüber hatte es eigentlich zu regieren? Außer der Stadt, einigem Wies- und Ackerland, besaß es nur den Bremgartenwald. Von allen Seiten drohten mächtige Feinde die schwache Stadt und Republik zu erdrücken. Von Morgen her rückten mit ihrer Macht heran die stets habgierigen Habsburger, die sich als Abkömmlinge der Tochter des letzten Kyburgers nun Grafen von Kyburg nannten und im festen Burgdorf residirten; gen Abend hin stießen die rasch erworbenen Eroberungen des kühnen und gewandten Grafen Peter von Savoyen bis fast an die Thore Berns. Welche Macht konnte die geldarme Stadt gegen diese mächtigen Nachbarn entfalten? Noch zur Zeit des Güglerkrieges (1377) betrug das halbjährige Einnehmen der Stadt nicht mehr als 3226 Pfund, 13 Sch. [5]), und kurz nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs (1444) belief sich die Zahl der sämmtlichen Einwohner nur auf 3248 [6]).

Wie unbedeutend mußte nicht die bernische Macht etwa ums Jahr 1225 gewesen sein! Dazu kam, daß die Burger laut der Handveste nur einen Tag und eine Nacht außerhalb der städtischen Ringmauer verwendet werden durften. Mancher Hausvater, der sich und die Seinen mit Mühe von seiner Hände Arbeit nährte, mußte sich dies zu Nutze machen. Größere Unternehmungen zu größerer Sicherheit oder zu Eroberungen schienen unmöglich. Hier halfen feuriger Muth, stets wacher Freiheitssinn und nachhaltige Begeisterung für das rasch aufblühende freie städtische Gemeinwesen. Eine kecke Schaar junger Berner übernahm freiwillig zu Roß und zu Fuß dienend die Hut der Stadt. Jene als Reisige zogen unter dem sog. Roßpanner und diese als Schützen mit „der Armbreste" unter dem „Schützenfenlj" aus. Sie nannten sich als freiwillige Krieger die „Fryhärster" und zogen entweder allein aus oder bildeten in Verbindung mit dem Gewalthaufen die Vorhut [7]). Das sind nun die tapfern Kriegsgesellen, von denen der bernische Chronist Justinger (1421) (S. 122) sagt: „Sie warent Tag und Nacht uf der Fahrt; denne oben us an die von Friburg, denne an die von Arberg, denne an die von Büren, und niden (d. h. zum untern Thor hinaus) us an die von Thun, von Burgdorf, von Hutwyl, von Langnow, von Signow und anderswohin." Treffliche Dienste leisteten sie der Stadt, welche nicht selten an Mundvorrath Mangel litt, daß sie ihr Zufuhr verschaften, wofür sie oft die schwierigsten Kämpfe zu bestehen hatten. Kam es dann zu einem wirklichen Kriegszuge, so stürmten sie

voran und hatten nicht selten das Beste gethan, bevor das eigentliche Kriegsheer auf dem Wahlplatze angelangt war. Im Nu hatten die Fryhärster, bevor das bernische Kriegsheer angekommen war, das wohlbefestigte Hutwyl eingenommen und große Beute gemacht. Justinger erzählt (S. 122 u. ff.): „Da sprachent etlich von Bern: wir ligent hie müßig, was mügent unser Fiend gedenken? Da zugent die von Bern us zu Roß und Fuß gen Huttwyl, das dem Grafen von Kyburg zugehört. Das war mit Muren und Graben wohl versehen. In dem ilte Herr Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheß zu Bern, mit der Roß-Panner und dem Fryheit-Harst von dannen, und sturmtent daran und wurfent Füre ein, und eh die Panner hinzukam, da war die Stadt gewunnen und brannt allenthalben, und kam gar wenig Lüten von dannen; entweders sie wurdent erslagen oder gefangen. Da zugent die von Bern wieder heim mit einem großen Raube und viel Gefangner." So schlugen sie die Freiburger und rächten die von Laupen, welche kurz zuvor von diesen eine Niederlage erlitten hatten (1340); Nichts hatte es den Freiburgern geholfen, daß sie den österreichischen Landvogt, Ritter Burckart von Ellerbach, zum Oberbefehlshaber genommen hatten. Daher kam denn im Lande das Sprichwort auf: „Gott ist zu Bern Burger geworden; wer mag wider Gott kriegen?" Wohl konnte von ihnen einst der bernische Rath sagen, sie seien „Agiles, prompti et fortes viri armati." Vgl. Teutsch Mss. B. 13.

Zuweilen zeigten sie Uebermuth und Muthwillen. So zogen sie einst, mitten im Winter (26. Dec. 1350) mit andern jungen Gesellen von Frutigen und Thun ins Obersibenthal, begleitet von „Pfifern und Boikenslagern" und spotteten, obwohl es gerade nach dem sog. großen Tode war, der frommen Geißler (eine sich selbst zur Buße geißelnde religiöse Sekte), indem sie tanzend und springend sangen:

„Der unser (d. h. nach unserer Art) Buß well pflegen,
Der soll Roß und Rinder nemen,
Gäns und feißte Schwin!
Damit so gelten (bezahlen, ersetzen) wir den Win!"

Nach dem Tanze brachen sie die beiden Burgen Laubeck und Mannenberg, verwüsteten „das ganze Land Obersibenthal" und zogen mit reicher Beute fröhlich nach Hause [8]. Obersibenthal gehörte damals Wilhelm von Tüdingen, Edelknecht [9]; die Berner nahmen es ihm erst 1386 weg.

Zuweilen zeigten sich die „Fryhärster" zu keck und büßten schwer dafür. Als die an Land und Leute immer zunehmende Republik eine straffere Ordnung im Wehrwesen erforderte, wurden die Fryharste nach und nach entbehrlich und endlich wegen ihrer ungebundenen Lebensweise lästig. Im burgundischen Kriege sah man sich genöthigt Maßregeln gegen ihren Unfug zu treffen. Demnach wurden die sog. Fryheit-Buben verboten;

beim Betreten sollten sie erstochen werden. Doch war die wildlustige Jugend ohne kriegerische Auszüge nicht in Schranken zu halten; leicht hätte sie gefährlich werden können. Auch half das Verbot nicht viel; denn im Schwabenkriege zogen wieder ganze Rotten mit, obwohl das Verbot bei Strafe an Leib und Gut wiederholt worden war. Endlich wurde gestattet, es dürfen Freiwillige mitziehen, falls sie unter die Herren und ihre Panner schwören. In den mailändischen Feldzügen finden sie sich schaarenweise den Auszügern angereiht und gleich ihnen besoldet. Beim Zuge nach der Waadt 1530 verlangte Hans Frisching, der sich in mehreren Kriegen, besonders aber in den Oberländerunruhen ausgezeichnet hatte, die Errichtung freier Fähnlein oder Harste: allein der Rath schlug es ab, „weil solche freye Knechten den Ungehorsam pflanzen, auch alles vordännen in Äsche ufrumen, und plundern, und vorab die Spys, daß die so bei den Zeichen syend (d. h. bei den eigentlichen Heerfahnen), Mangel liden müßen." (T. Miss. B.) Dagegen wurde bei der Eroberung der Waadt die Errichtung einer Freifahne von dreihundert Mann gestattet, unter Hauptmann Georg zum Bach. Sie hatten die Vorhut und leisteten, wie einst die sog. Böcke in Zürich oder die mailändischen Freiwilligen feditori (Stecher, Stürmer), oder gialdonieri (verlorner Haufe) gegen Kaiser Fried. Barbarossa, ausgezeichnete Dienste, so daß man darüber ihren kriegerischen Uebermuth vergaß. Man suchte sie daher bei den häufigen um die Behauptung der Waadt gegen Savoyen geführten Kriegen zu regeln und nutzbar, aber auch stets willfährig zu machen. Es sollten die einzelnen Kriegszüge nicht mehr von ihrer eigenen Willkür abhangen; namentlich sollte alles Räsonnement über die Richtung oder Fortsetzung des Kriegszuges wie es einst zum großen Nachtheile der bernischen Regierung und des Kriegsheeres selbst zu Thonon geschehen war, gänzlich abgestellt werden. Dies konnte nun von ganz patriotischen Kriegsgesellen, deren Väter nicht selten im Rathe saßen, nicht wohl verlangt werden; eine freie Verfügung über Kriegsleute, die nur aus Kriegslust oder vaterländischem Eifer auszogen, mochte nicht wohl angehen. Man fing an sie regelmäßig in Sold zu nehmen, aber stellte sie auch unter strenge militärische Zucht und Ordnung. Nur ein Theil, der früher hauptsächlich um der Beute willen mitgezogen war, ließ sich dies gefallen, ward geworben und besoldet. Der andere, edlere Theil mochte davon Nichts wissen, sondern wollte nach eigener Lust Kriegsübungen anstellen und sich vergnügen. Dadurch erlitt diese Kriegsgesellschaft eine bedeutende Veränderung in Zweck und Beschäftigung, was eine vollständige Umgestaltung zur Folge hatte.

Zweiter Zeitraum.
Von 1556 bis 1684.

Aus einer kriegerischen entstund nun eine friedliche Gesellschaft, welche zwar noch Waffen trug, aber nur um sie zu prunkhaftem Aufzuge oder zu Scheingefechten zu gebrauchen. Man machte zwar auch kriegerische Streifzüge, aber statt der feindlichen Burgen erstürmte man die Wirthskeller und erklärte den Flaschen und Schüsseln den Krieg, denen man tapfer zusetzte, also, daß sie sämmtlich mit Zurücklassung vieler Getödteter leer abzogen.

Aus den kecken Reitern wurden friedlich einherziehende Landvögte, deren Bedeutung sich nur in Titel und Kleid zeigte. Doch muß zu ihrer Ehre erwähnt werden, daß sie ihren kriegerischen Ursprung nicht ganz vergaßen. Mehr als einmal nahmen sie an wirklichen Feldzügen Theil, namentlich wo es galt für die religiöse Freiheit zu kämpfen, aber sie erschienen nicht mehr als ein besonderes Kriegscorps. Im Jahr 1576 waren so viele den schwer bedrängten Hugenotten in Frankreich zu Hilfe gezogen, daß zwei Jahre keine Versammlung der Regimentsgenossen stattfinden konnten. Das Protokoll [10]) meldet davon:

„Alsdann das vsser, Loblich Regiment der Statt Bernn, vonn wegenn deß Casimirischen Zugs Inn Frankenrych, zu trost, vnnd wider Insatzung der armen Verthribnen Christglöübigeen gemelts khünigrychs, vff Ir pittlich Anrüffen, beschechen, da dann eine große Zal der Regimentsgenossenn hinweggezogen, u. s. w. Still gestanden, allso das dasselbig nit versampt gewesenn noch desselben Ämpter besetzt worden Sonders, Sidt dem 1576 vntz Inn das 1578 jar, Ledig gestanden.“

Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, ein eifriger Protestant, hatte mit dem Prinzen von Condé, der sich aus Frankreich geflüchtet hatte, einen Kriegszug zur Unterstützung der Hugenotten verabredet. Durch Dr. Peter Beutrich wünschten sie Hülfe von den reformirten Eidgenossen. Allein diese, damals mit Frankreichs König in Frieden und Bündniß, konnten sie, wenigstens offen, nicht unterstützen. Dr. P. Beutrich, allenthalben von dem glaubenseifrigen und einflußreichen Th. Beza empfohlen, wandte sich in Bern an den stets schlagfertigen und kriegslustigen äußern Stand, dessen eifrigste und bedeutendste Mitglieder sogleich auf seinen Plan eingingen und in aller Stille einen Zuzug bereiteten. Auf die bittere Klage des französischen Gesandten ward jedoch von der Regierung der Abmarsch verboten, und deßhalb sogar die Thore der Stadt scharf bewacht. Allein man wußte auf Schiffen und selbst durch Schwimmen über die Aare an den Sammelplatz nach

2

Neuenstadt zu entkommen, wo man den nacheilenden bernischen Abgeordneten entgegnete, man werde als Männer das nun einmal gegebene Wort halten, aber sich nach strenger Mannespflicht als wackere Berner zeigen, auf daß ein Stand Bern Ehre davon habe. Hauptmann Benedikt Nägeli, Statthalter des äußern Standes, konnte außerhalb der Stadt Bern erwischt werden und wurde ins Gefängniß geworfen, aus dem er jedoch entlassen, dem Zuge nachfolgen konnte, da er das bernische Burgerrecht aufgab. Der äußere Stand ließ ihm Burgerrecht und Rathsstelle. Er zeichnete sich im Kriegszuge rühmlichst aus, und starb den Heldentod für seine religiöse Ueberzeugung. Alle mitziehenden Würdenträger des äußern Standes wurden abwesend in ihren Stellen bestätigt; so auch der langjährige Schultheiß Rudolf von Grafenried. An seine Stelle kam später der auch mitgezogene Bernhard Tillmann, Hauptmann, und so wurden auch andere Theilnehmer befördert, wie Petermann von Erlach, Hans Rudolf von Dießbach u. s. w. Sie eilten so rasch nach Frankreich, daß der französische Gesandte erklärte, er habe darüber ganz den Kopf verloren. Sie hielten sich tapfer bei allen Kämpfen, denen ein für die Hugenotten sehr günstiger Friede folgte. Eine Anzahl starb den Tod für religiöse Freiheit und Ueberzeugung; die zurückkehrenden wurden von ihren Genossen ehrenvoll empfangen, von der Regierung dagegen bestraft, bald aber wieder begnadigt. [11])

Als 1582 der übermüthige Herzog Karl Emanuel von Savoyen, den seine Hofpoeten den Großen nannten, durch einen Handstreich Genf wegzunehmen gedachte und hiefür auch von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Freiburg Kriegsvolk erhalten hatte, betheiligten sich die Mitglieder des äußern Standes so eifrig zum Schutze Genfs, daß der beliebte Auftritt und andere Geschäfte auf ein Jahr verschoben werden mußten. [12])

Auch Gustav Adolfs Heldenschaaren schlossen sich Glieder des äußern Standes als Freiwillige an.

Außer dieser, im Ganzen genommen seltenen Kriegsbetheiligung, widmete sich der äußere Stand friedlichen Geschäften. Es wurden Rathsversammlungen, Aus- und Umzüge und fette Schmausereien gehalten, zu welch letztern auch der innere Stand sich gern einladen ließ, wie dies schon 1579 geschah, da (29. März) erkannt wurde „Ein Erlich mal zu halten vnd darzu min gnädig Herren vnd Oberen laden vnd dieselben allenklich zu gasthalten“ [13]). Die wichtigsten Geschäfte der Rathsversammlung waren die Aufnahme neuer Mitglieder, Besetzung der Amtsstellen, Berathung über den Auftritt und Umzug, Abnahme der Rechnungen und Straferkanntnisse wegen Beschimpfungen und Gesetzesverletzungen, weßhalb auf dem Titelblatt des ersten Rathsmanuals geschrieben steht:

„Ein wyßes Haupt vnd Grechtigkeit,
Behütet Landt vnd Lüth vor Leidt.“

Bei den Aufnahmen zeigte sich der äußere Stand ächt schweizerisch. Im ersten Rathsmanual „Erstlichen angfangen vff dem Gurtten vff dem anderen Tag Ougstens Im 1556 Jar," findet sich deßhalb folgende Vorschrift: „Dänne ist durch Räth und Burger des Regiments gerathen vnd erkennt, das wäder Schwaben, Waalen, Landtsknechten, Gryschoneyer, Bryßmäller, noch gar niemandts, so vssertbalb der Eydtgnoßschaft annheimsch, Inn vnserem Regement anngnommen noch gar nienbert zu brucht werden söllennt."

Es war also eine rein schweizerische Einrichtung und zeigt auch dadurch ihren kriegsgesellschaftlichen Ursprung deutlich; diese Bestimmung läßt übrigens muthmaßen, daß sie den kriegerischen Zeiten des Burgunder- und Schwabenkrieges entsprungen sein mag. Dem entspricht der Ausschluß der Schwaben, worunter alle über den Rhein herkommende Deutsche zu verstehen sind. Damals und noch geraume Zeit nachher hegte man einen solchen Haß gegen die Schwaben, daß man sie nicht selten als Spione und Spitzbuben aufgriff, thürmte und folterte. Sie galten als eine Landplage wie die Waalen und Gryschoneyer. Waalen sind ursprünglich Pilger, dann pilgernde fremde Bettler, endlich überhaupt Fremde.

Einer ganz andern Gegend, obwohl auch Deutsche, gehören die Gryschoneyer an. Der Name stammt von dem piemontesischen Dörfchen St. Jean de Gressonay, welches in dem vom Monte Rosa südlich auslaufenden Lysthale liegt und wie die benachbarten Thäler eine ursprünglich deutsche Bevölkerung hat. Sie trieben wie zum Theil noch jetzt Kleinhandel und Geldgeschäfte und wurden namentlich im 16. Jahrhundert des Wuchers bezüchtigt. Daher klagte 1531 das bernische Landvolk über die Regierung, sie nehme Gryschoneyer ins Burgerrecht und in den Rath auf, worauf dieselbe Abhülfe versprochen. Der Name bezeichnete dann überhaupt einen unredlichen, wucherischen Handelsmann [14]). Eine ähnliche Bedeutung mag auch Bryßmäller haben; nach der Verwandtschaft mit Bryßen und Mallen möchte es etwa Bettelsackträger, Landstreicher u. s. w. bedeuten. Das Wort scheint indeß räthselhaft. Möglich, daß bettelnde Elsäßer und Burgunder damit bezeichnet wurden, gegen die man damals häufig sogar von der Tagsatzung aus einschreiten mußte. Ueberhaupt durfte kein Fremder, unter irgend welchem Vorwande, sich in den Zug stellen laut einem strengen Befehl des innern Regiments oder der Regierung, welche die Widerhandelnden scharf bestrafte; es geschah mehrmals, daß deßhalb fremde „Handwerkspursen" bestraft wurden. Dagegen sah man darin Eidgenossen von Neuenburg, Zürich, Burgdorf rc. rc. und von jeder Klasse Einwohner hiesiger Stadt selbst an der Spitze des Regiments. Von durch ihren Namen auffallenden Geschlechtern sind z. B. aus dem Jahr 1574 zu nennen:

Surmull, Säsellj, Fügysen, Mülysen, Stollysen, Ouggenfuß, Geißhüßler, Löffel, Schräyer, Thüffel, Söüglj und Ezechiel Hugenot; Schultheiß war Hans Rudolf von

Grafenried, Statthalter Bendicht Nägelli, Seckelmeister Hans Rudolf Steiger, Stadtschreiber Jacob Gruser und Großweibel Jacob Surmul, Landvogt von Habspurg Hieronimus von Lutternow. Dagegen war 1579 Schultheiß Wolfgang Wyß und Statthalter Hans Wyß; neben Loner, Räber, Gugger war im Rathe Hans Rudolf von Scharnachthal.

Jeder hatte bei seinem Eintritte in den äußern Stand zwei Batzen zu bezahlen. Wenn er sich verheurathete hatte er ein Pfund und wenn er in das innere Regiment kam, eine Krone in die Regimentsbüchse zu erlegen. Doch wurden diese Bestimmungen nachmals öfters verändert. Kam Einer wegen Fehlern aus dem innern Regiment, so konnte er zwar wieder aufgenommen werden, mußte aber wie ein Neuaufgenommener zwei Batzen bezahlen. (Sonntag, 17. Mai 1579.) Der Name des Aufgenommenen und die Zeit der Aufnahme, die durch Stimmenmehrheit geschah, wurden ins sog. Stadtbuch eingetragen; bei Nichtburgern wurde meist auch der Ort ihrer Herkunft bemerkt, z. B. Hans Wunderlich von Neuenburg. Die Mitgliederzahl nahm sehr rasch zu; so zählte man im Jahr 1567 im Ganzen 146 Mitglieder und 1571 **223**.

Die große Anzahl von Amtsstellen erforderte aber auch eine große Mitgliederzahl. Da war es nicht schwer ein Amt zu bekommen; wenigstens konnte man Titularherr eines zerfallenen Schlosses werden. Folgende Aemter wurden jährlich besetzt:

1. Schultheiß.
2. Statthalter.
3. Seckelmeister.
4. Die vier Venner, nämlich im Pfistern-, Schmyden-, Metzgern- und Gerwern-Viertel.
5. Der regierende Rath mit 16 bis 36 Mitgliedern.
6. Zwei Heimlicher, Einer vom Rath und Einer von den Burgern.
7. Der Stadtschreiber.
8. Der Großweibel.
9. Der Kleinweibel.
10. Die zwei Löüffer.

Im Ganzen 30 bis 50 Magistratspersonen.

Dazu kamen nun die Landvogteien und zwar von folgenden gebrochenen Burgen:

1. Bubenberg.
2. Rechberg.
3. Aegärtten.
4. Almendingen.
5. Gerenstein.
6. Liechtenfels.
7. Zum Thurm im Forst.
8. Strättlingen.
9. Rinkenberg.
10. Zinkenberg.
11. Unspunnen.
12. Uttigen.

13. Grünenberg.
14. Gutenburg.
15. Enge.
16. Ober-Simenegg.
17. Zur Obern Burg.
18. Küngsstein.
19. Wysenburg.
20. Schloßburg.
21. Reste.
22. Rottenflu.
23. Besserstein.
24. Wysenow.
25. Habspurg.
26. Gowenstein.
27. Warttburg.
28. Brunnegg.
29. Dierstein.
30. Kronburg.
31. Müllinen.
32. Liebegg.
33. Im Turn am kandelstäg (sic).
34. Schnabelburg.
35. Steinen.
36. Geyßberg.
37. Hochburg.
38. Nider-Simenegg.
39. Niderburg.
40. Jaberg.
41. Ringoltingen.
42. Troßburg.
43. Veste Düntzberg.
44. Langenstein.
45. Melchnow.
46. Englisperg.
47. Warttenstein.

Dazu kamen die Klostervogteien Teblingen und Brunnadern.

Dazu kamen noch die militärischen Stellen beim Aufritt und Umzug, die ursprünglich die einzigen Beamtungen der Gesellschaft waren, nämlich:

1. Der oberste Hauptmann.
2. Ein Lütenampt.
3. Der Schützenhauptmann.
4. Der Fahnenführer.
5. Ein Venner.
6. Der Schützenvenner.
7. Der Vorvenner.
8. Der Spießenhauptmann.

Eine der wichtigsten Stellen war die eines Landvogtes von Habsburg. Er mußte bei den Scheingefechten am großen Umzug den sog. kleinern Haufen befehligen, die Schanzen vertheidigen und später sammt seiner Mannschaft kriegsgefangen werden.

Als man im 17. Jahrhundert von der ursprünglichen Einrichtung abwich und der kriegerische wie der politische Theil in ein Schaugepränge ausartete, traten noch eine Menge Bedienstungen und Figuranten hinzu und zwar sog. Schwyzer, Löüffer, der Bärenhautträger, der Affenhautträger; dann eine Menge Bediente für den Schultheiß, Statthalter &c. Die Bediensteten wurden besoldet, der Bärenhautträger hatte 9 Pfund und der Affenhautträger 6 Pfund als Besoldung und Roßlohn zu beziehen. Bei den eigentlichen Stellen mußte dagegen der Inhaber geben statt nehmen. Sämmtliche Beamte mußten beim Antritt

ihres Amtes je eine Krone bezahlen und wer das Amt ausschlug, mußte ebenfalls eine Krone entrichten. Weigerte er sich, so wurde er auf 101 Jahr aus dem äußern Stande gestoßen. Später ertheilte die Regierung dem äußern Stande das Recht, eigene Weibel zum Eintreiben der Bußen und Gebühren anzustellen; sie konnten Pfandschaft nehmen. Für geringere und mühseligere Aemter wurde weniger bezahlt. Ostern 1584 bezahlte Jakob von Diesbach einen Gulden um die Wahl eines „Inzüchers von burgern" nicht annehmen zu müssen.

Dieß wurde eine reichlich fließende Finanzquelle, wie nicht minder der Uebertritt ins innere Regiment oder in den großen Rath, wofür der äußere Stand eine Gebühr bezog, die Mancher aus freudiger Lust, eine wirkliche Staatsstelle erhalten zu haben oder aus Anhänglichkeit an denselben mit einem Geschenke begleitete. Dies brachte oft viel Geld ein und war für die Betreffenden schmerzlos, da ein Barettlein zu erhalten ihm über alle Genüsse dieser Welt ging; denn dies öffnete ihm den Weg zu Glück und Ehre. Zu Ostern 1579 kamen fünfzehn Mitglieder des äußern in den innern Stand, wovon die meisten mehr als ihre Taxe bezahlten. Hans Rudolf von Grafenried bezahlte vier Kronen. Wer sonst den Austritt nahm, bezahlte ebenfalls eine Steuer.

Eine eigenthümliche Einnahme erwuchs dem äußern Stand durch die Wetten, die, wenn sie unter den Mitgliedern vorkamen, ihm zufielen. Diese Wetten gingen oft sehr hoch, Hr. Abraham Stürler zu Toffen verlor gegen Hr. Amport, alt Landvogt von Tscherlitz eine Wette, die nicht weniger als 100 Sonnenkronnen betrug; sie fielen dem äußern Stand zu. Zuweilen waren sie lächerlich. Moritz Flückiger hatte gegen Daniel Bischof eine Wette von 15 Kronen mit der Behauptung gewonnen, „daß die Aar bey dem Pulver-Thurm zehen Schu ob sich, nid sich und für sich in die Ründe mehr als Ein halber Schu tieff sey."

Eine wahre Goldader bildeten die Bußen, welche von der löblichen Rathsversammlung mit dem größten Eifer und aller Strenge gesprochen wurden. Sie betrafen zunächst die Uebertretung der Sitten- und Anstandsgesetze, welche aus frühester Zeit herstammen. Sie können indeß gegenüber den Anforderungen, welche man in unserer Zeit mit Rücksicht auf Sitte und Anstand einer politischen oder andern Versammlung macht, ganz gut Stand halten, ja man könnte daraus noch Dies und Jenes mit Nutzen anwenden.

Es galten folgende Verordnungen: „Harnach volgend die Artikel der Satzungen vmb straf der Fräfflen, So vnnder dem Regement begängnen wurdent:

1. Wöllicher den anderen Inzornigem mutüberfalt, über In zuckt oder sich sunst vegeberlich hielte, gibt zu vnabläsiger Buß — x ß. (10 Schilling.)
2. Vnd so einer den anderen an sin Eer redt oder sounst mit oder trinken Vnzucht beginge, der soll gestraft werden vmb — 6 ß. (Schilling.)

Doch wollend die Regementherren Ir Hand hierin offen haben.

3. Vmb Scheltung der Vnwahrheytt. Wöllicher den anderen mit verdachtem mutt heißt liegen vnd Spricht du lügst oder du hast gelogen, gibt zu buß angenntz — V. ß. (5 Schilling.) so er aber das gelt angentz zu erleggen nit hete, der soll es verbürgen.

   So er aber söllichs zu erleggen sich widrigotte, so sol er vß dem Regement gestossen werden, vnd dasselbig hundert vnd Ein Jar miden.

4. Wöllicher dem anderen In sin Red, so er sin Vrtheil gibt, fallt, oder sonst vnnütz geschwätz vßliese, der soll anngentz zu rechter buß 1 ß. (1 Schilling) geben, oder Im Regement vssen Stan vnd nit darin gelassen werden.

5. Wöllicher ein Regimentsgnoß, vnd Im das ordentlich gepott durch den Weybel wie brüchlich kund vnd zwyssen gethan Ist, vnd darüber nitt, auch hernach nitt genugsame ehrhäffte Vrsachen sines vßblybens fürbringen vnd darwenden khan, der oder dieselben Söllend gentzlich vß dem Loblichen Regiment verstoßen syn, biß vff vernere miner gnädigen Herren gnad." Später bezahlte der Ausbleibende 5 Schilling. Zahlte er sie nicht, so wurde er ausgestoßen.

War nicht eine bedeutende Zahl Mitglieder anwesend, so wurde nicht Rath gehalten; selbst die dringendsten Geschäfte, wie z. B. Berathung über den Aufritt und Umzug durften nicht vorgenommen werden. Man verschob die Sitzung so lange, bis man sicher war wenigstens die Mehrzahl der Mitglieder beisammen zu haben; so gewissenhaft war der äußere Stand. Heutzutage beschließt der Rath der zweihundert des innern Standes mit 80 anwesenden Rathsherren vollgültig über die wichtigsten Gegenstände. Von Strafe bezahlen ist keine Rede, obwohl dadurch ein Gesetz gegen den Willen der wirklichen Mehrheit entstehen kann. So was hätte der äußere Stand nicht gelitten. Aber auch in der Vollziehung seiner Gesetze war der äußere Stand genau. Als sich Petter Herischwand, Hans Grädel, Petter Herporth und Matheus Knecht erlaubten ein lobl. äußeres Regiment zu beschimpfen, so wurde Herischwand einfach ausgestoßen; und Grädel zeitweilig; die beiden andern wurden nicht nur für 101 Jahr verstoßen, sondern auch erkannt sie nie und nimmermehr aufzunehmen, ja sogar ihr Andenken auszulöschen. Dazu hatte Knecht noch eine Buße von 10 ß. zu bezahlen, weil er nach Gilgian Wärenfels gegriffen habe. Dies Alles, heißt es in den Erwägungsgründen zum Urtheil, seie zu Recht erkannt für ihr „hochlich schmächen, tratzen, vnd verachten, in Fräffenheit, Hochmuth vnd Vermässenheit."

Auch die Beamten wurden nicht vergessen; denn sie sollten mit gutem Beispiel in Sitte und Anstand vorangehen. Den 17. Mai 1579 wurde der sonst gewandte und fleißige Stadtschreiber Dietrich Bindthammer seines Ehrenamtes feierlich entsetzt wegen „eines grossen geschüchels vnd Vnfugs, so er gantz vnbefugter Wyß, eines verschinen Donstags mit etlichen miner Hrn. der Rhätten, ouch dem Hrn. Schultheisen selbs, angeuangen."

Ebenso wurden Unordnungen und Nachläßigkeit im Amte mit Entsetzung bestraft. Niclaus Pürli, Bindthammers Vorfahr, wurde des Stadtschreiberamtes entsetzt wegen Fahrläßigkeit und verspäteter Rechnungsabgabe an den Seckelmeister David Michel, den 25. Januar 1579. Man verfuhr darin ohne Ansehen der Person; Rudolf von Diesbach erfuhr als Seckelmeister wegen verzögerter Rechnung den Unwillen der Rathsherren den 29. März 1594.

Im Finanzwesen, ein Glanzpunkt der alten Berner, und der Barometer eines Staates, ging es überhaupt strenge zu. Schon den 13. Mai 1571 wurde erkannt, der Seckelmeister habe alle Posten, auch die ausstehenden zu verrechnen und den Ueberschuß heraus zu bezahlen; hiefür sollen ihm die Einzieher auf das Beste behilflich sein.

Die Rechnung wurde vor Räth und Burgern artikelweise verlesen, damit Einnahmen und Ausgaben genau ermittelt und der Seckelmeister entlastet werden könne.

Vergleichen wir eine Rechnung:

Samuel Frisching legt als Seckelmeister seine Rechnung ab, gehend vom 18. Juni 1572 bis 1574.

Eingenommen:				
An Pfenningen	496 ℔.	7 ß.	6 d.	(Denier.)
Ausgegeben:				
An Pfenningen	486 ℔.	10 ß.	8 d.	
Bleibt der Seckelmeister schuldig . . .	4 ℔.	16 ß.	10 d.	

Für diese Rechnung, welche ins Stadtbuch geschrieben wurde, wurde eine gesiegelte Quittung gegeben. Zu den Einnahmen kamen auch Vergabungen und Geschenke, wie von Bernhard Wyß dem Wynschenk, der 20 ℔. schenkt. Die Hauptausgaben verursachten der Umzug und Aufritt. Der letztere war ein kriegerischer Auszug zu Roß mit wenigen zu Fuß an einem bestimmten Tag des Jahrs oder auch bei einem bestimmten Anlaß z. B. wegen des Walliser Bundschwurs, 5. Juli 1575.

Die Hauptgeschäfte, wofür die Rathsversammlungen hauptsächlich gehalten wurden und die Finanzen blühten, waren also der Aufritt und der Umzug, jener ein Kriegsspiel für die Reiter und der letztere für die Schützen; beide zusammen bildeten einst den Fryharst. Zur Anordnung des Aufritts besammelte sich der Rath, bezeichnete Zeit und Ort sowie die Abgeordneten, welche das Essen zu verdingen hatten. Den Regimentsgenossen ward eingeschärft sich an diesem wichtigen Tage friedlich, ruhig und ordentlich zu halten. Es galt darüber folgende uralte Verordnung: „Wyther ist durch Räth vnd Burger des loblichen vsseren Regiments abgerathen vnnd gemeeret worden, So einicher oder meer wäre, der nyd Haß Zannck, oder sonnst anderen widerwillen vorhin mit Einihem

ghept, das man dasselbig vff dem vffrytten, Einandern nützit gedenken, niemand sölliches Wideräfferen, sondern sich gennützlich Inn fried vnd Ruw, als gut Regimentsgnossen gegen einanderen halten damit es vnns gegen vnnsern gn. Herren kein nachteil bringe, vnnd daruß Entstande, By peen, vnnd Straff vnnsers Regiments gutdunnken, Sich hieuor wüsse mengcklich zeuerhütten." (Rathsm. Nr. 1.)

Ort und Zeit des Aufrittes (Auszug zu Pferd) wurden einige Tage zuvor durch Ausruf und Trommelschlag bekannt gemacht. [15]) Sammelplatz war gewöhnlich der Zwingelhof oder Zwingerhof, nemlich der Raum zwischen der doppelten Ringmauer in der obern Stadt, Uebungsplatz der Schützen, [16]) die zuweilen auch beritten waren und daher auch zum Aufritte gehörten. Die Theilnehmer hatten, später jedoch nur der Rath und 12 Burger, geharnischt zu erscheinen um, wie es hieß, die Landvögte aufzuführen d. h. in ihr Amt einzusetzen, da man keine eigentlichen Kriegszüge mehr zu machen hatte. [17])

Der erste Aufritt, dessen die Rathsbücher gedenken, geschah 1568 und zwar nach Münsingen. Der zweite fand den 4. Juli 1574 Statt, worüber das Rathsbuch Nr. 1. S. 137 sagt: „Also nach besatzung deß cleinen vnnd grossen Rhats Inn gestalten obstadt, Ist durch min gnedig Herren Rhät, vnd Burger deß vsseren Loblichen Regiments der Statt Bern, Einhalligklich berhatschlaget, angesächen, vnd geordnet worden, Ein zierlichen vfritt nach altem Loblichen bruch, vnnd harkommen ze thun vnd hierumb tag, orth, vnd Eund, Namlich gan Riggisperg, vff Sontag den vierdten tag July 1574, bestimpt, vnd ernempt. Ouch zu Procuratoren Mittnammen Herr Anthoni Mey Venner, vnd Herr Bernhardt Thillmann beyd deß Rhats diß Loblichen Regiments, Erkhießt, hinvf an vorgemalt orth Riggisperg zu kheren, den angesechnen Vfritt allda zu verdingen, welches durch sy beschächen, vnd von jeder person zroß, so dahin khommen werde, sibenthalben Batzen zu gäben versprochen, von einer Fußgenden person 5 bätzen. Dieselbige Ir verhandlete Procuration min gnädig Herren, zu einem gnädigen Wolgfallen vnd Vergnügen angenommen, ouch Inen söllige gefallen lassen, vnd sind harvf zu Riggisperg an obgemeltem tag erschinen: 80 personen, 71 zroß, vnd 9 personen zfuß; daselbs man ouch gar ordenlich vnd wol tractiert vnd gehalten worden."

Das Wirthshaus in Riggisperg lieferte also schon damals, wie noch heutzutage, gut Essen und Trinken, zumal die Außerstandes-Rathsherren nicht so leicht zu befriedigen waren. Das nächste Jahr 1575 den 29. Juni ging der Aufritt nach Münsingen mit 101 M. zu Roß, Herren und Knecht, und 14 Mann zu Fuß. Jene bezahlten für die Person 7 Batzen und diese 5 Batzen. Auch da waren sie wohl zufrieden; denn das Rathsbuch (Nr. 1.) bemerkt: „Da Ist Jedermann wol tractirt worden." Dies scheint jedoch nicht immer der Fall gewesen zu sein; denn für den Aufritt am 12. Mai 1619, gehalten nach Münsingen, wurde der Seckelmeister beauftragt „drey Weltschhanen zu kaufen, damit

Mngbg. Herren den Ehren gemäs tractirt werden.'" Diese gnädigen Herren waren ohne Zweifel die vom innern Rath, wovon immer einige eingeladen wurden. Zu dieser Einladung wurden 1608 die vier Venner und ein andermal Schultheiß, Statthalter, Seckelmeister, Venner und der Landvogt von Habsburg abgeordnet. Es wurde zugleich die Erlaubniß zum Anritt nachgesucht und meistentheils erhalten. Die Kosten für das Mahl stiegen bald bedeutend an; denn im Jahr 1608 kostete es für eine Person zu Roß 21 Batzen. Es hat sich glücklicherweise noch der Speisezettel und Vertrag (aus dem 17. Jh.) eines solchen Rittmahls des äußern Standes erhalten, woraus leicht zu ersehen ist, daß die gnädigen Herren an derselben nicht schlecht gelebt haben. Der Ritt ging nach Jegistorf; dem dortigen Wirth Niklaus Bracher wurde aufgetragen folgende Speisen zu liefern: [13])

„Erstlichen, gute Suppen, gesotten, gebraten, Rind, Kalb vnd schaaffleisch. Zum anderen, Fisch- Henen- Tuben- vnd andere Basteten. Drittens, Eyer- Rosinlj- vnd andere Dateren. Küechli, vnd andere gebachene Spysen. Drey Mandel- drey Pruniolen-Däteren. Oliven, Capris vnd Angeois. Wolgerüst, gesotten vnd gebachen fisch vnd Krebs. Gesotten vnd gebraten Hanen und Tuben. Gebratne Spann Färckle. Eingebeizt, schweinene Braten. Wolzugerüste Würst. Item Spartz, Salat vnd was dergleichen. Wie auch erforderliches Confect auf die fürnembste Tafelen.

In summa, es soll gedachter Wirth, seine Ehrengäst solchermaßen tractiren, daß Ein Hochloblicher Vßerer Stand dardurch geehrt, vnd er Wirth gerühmbt werde, wie er dann solches zu thun, angelobt vnd versprochen.

Vynebens ist dem Wirth ouch anbedingt, daß derselbe beiden Vhghh. Herren Gleitsherren, Vnserem Hghh. Schultheiß, HH. Seckelmeister, Landvogt; Bären, Harnischmans-, Troß-, Hanen- vnd Forierspferden, jedem ein gantzes Mäß, den übrigen Herren, ihren pferden dan, Jedem ein halb mäß haber, neben genugsamem Heüw gefolgen lassen solle.

Sechstens, soll ermelter Wirth den Trinkwein, wie auch daß zinige Geschirn, von hier nacher Jegistorf, vnd widerumb von dannen nacher Bern, in seinem eignen Kosten führen lassen, hingegen wirt der Herr Seckelmeister seinen leuthen, ein Trunk, Käß vnd brodt geben.

Sibendes, soll er alle Herren, so zu ihm kommen werdend, wie auch deren Diener, mit gnugsammen vnd sauberen Gleseren versehen, vnd daß in seinem Kosten ohne des Standts entgeltnuß. Hingegen verspricht der Herr Seckelmeister in namen deß Standts, Ihme Wirth für die Gleser, so entweders verbrochen oder entwendt werden möchtend, für Alles vnd Alles Ein Dublonen zu entrichten; Im fahl aber Jemandts ein oder mehr Gleser muhtwilliger weiß verbrechen wurde, so verspricht der Herr Seckelmeister, Ihme Wihrt an die Hand zu gehen, wans auf denselbigen bewysen wurde, daß er darumb be-

zalt werde. Dargegen wirt ihme Wirth von gesagtem Bwgh. Seckelmeister in namen des Lobl. Standts, zu beßerer ergetzlichkeit, zuhand gestelt vnd übergeben werden, weltsche Hanen, Cappaunen, Pomerantzen vnd Citronen.

Ferners wirt Ehrengesagter Herr Seckelmeister den Wirth mit einem Basteten Beck, Bräter, Koch und Köchj, versehen, so ein Lobl. Standt versölden, der Wirth dann, dieselben ohne Anrechnung der Ührte Speisen sölle, vnd alles was sy Zubereitung des einten vnd anderen vonnöthen, Ihnen geben.

Für solche Tractation nun, wirt dem Wirth in pahrem gelt abzurichten zugesagt; Namlichen von ieder Standts Persohn, vnd eingeladnen Ehrengast, Sibenzehen vnd Ein halben Batzen (worunder der Wirth vnd die Wirthin ouch begriffen sein söllend), sambt dreyen Dublonen in specie zu einer Verehrung vnd Trinkgelt, wie auch 15 maß Wein in die Kuchj für einen Trunk.

Belangend dann die Reüther, Knächt, vnd Laqueyn, so dem Wirth wortzeichen (Gutscheine) vorweysen vnd einliferen werden, wirt dem Wirth von iedem Bezalt werden fünff Batzen, vnd vier Batzen für sein pferdt vnd futerung, der meinnung, daß denselbigen zu ihrer tractation z. B. acht persohnen, sölle aufgestelt werden, Ein braten, neben Suppen, Voräßen, Fleisch vnd Salat; die Jenigen aber sy seyend des Standts oder Vßert demselben, so keine Wortzeichen vorwysen, vnd zu fuß sich hinaußbegeben, vnd zur mahlzeit sitzen werden, sind dem Wirth vmb die Ührte verfelt, inmaßen Er solche von ihnen Vnabläßig bezeuchen mag, deßen er sich hiermit zu verhalten weiß." Actum &c. &c.

Dies liefert uns ein Bild von der reichbesetzten Tafel und der Verschwendung am Rittmahle des äußern Standes, wodurch er dem Falle nahe gebracht wurde, bis ihm eine abermalige Umwandlung neues Leben einhauchte. Wie viel zu diesem leckern Mahle getrunken wurde, kann nicht angegeben werden, weil darüber die Akten fehlen; allein wenig war es nicht, wie daraus hervorgehende Vorfälle beweisen mögen.

Obwohl nemlich alle die, welche sich mit Wein übernommen und dadurch Ärgerniß gegeben hatten, mindestens mit einem Thaler bestraft wurden, so wiederholten sich doch die Fälle nicht selten, abgesehen davon, daß nicht Alles dem Papier anvertraut wurde, was sich an einem Rittmahle begab. Besonders gern betranken sich der Bär und der Aff wie auch die Troßtrabanten und Bedienten jeglicher Art, obschon sie mit Gefangenschaft und Verlust ihres Dienstes bestraft wurden. Aus den Ungebührlichkeiten der übrigen Mitglieder wußte der äußere Stand einen besondern Nutzen zu ziehen; denn nebst dem Übertrinken wurden auch alle ausgestoßenen Schimpfwörter, auch wenn sie von bloßen Zuschauern herkamen, mit Geld gebüßt, wozu der äußere Stand von der Regierung das Recht erhalten hatte.

Zuweilen traf es sich, daß Pferd und Reiter einander verloren. Den 13. Juni 1619 (Rthsm.) klagt Hr. Ulisang, synes Kunstrychen Handwerks ein Wäber, er habe Meister Wilhelm Dingnauwer den Gürtler, auf dem „Hapstetter Wäld, gantz zugerüstet angetroffen also, das wann er Jme vf einer syten erhaben, sye er vf der anderen sythen vom Roß gesunken vnd hirmit Jmme syn Roß übergäben, er aber vß Fölli Irr gegangen, Jnn ein Hölzli kommen vnd alda übernacht verbliben rc. rc." Ist deßwegen (sittenmal diß zwen vnderschidenlich Fäler sind), anderen zu einem exempel, Luth der Satzung gestrafft, vmb — 3 fl.

Freilich kam Hr. Ulisang, der sich den Schein gab, als habe er einem Betrunkenen aufhelfen wollen, zur Strafe für seinen Fürwitz, auch übel weg; denn Mngh. erkannten: „Vnd derwyl ouch hinäben handtgrifflich gespürt wordən: das hieobgemälter Hr. Ulisang Inne Dingnawer mit Listen vnd Subtiliteten von sinem pfärdt gebracht, damit heym gebracht, damit heym geritten, vnd anstatt er Jmme als einem Trunknen Man behilflich syn söllen, Er Inne also schmächlich Jr gan Lassen, Jst er, das er sich ein andermal dessen überheben sölle, andern zu einem exempel gestrafft worden vmb — 10 Schilling."

Daß dann und wann ein Reiter vom Pferde fiel, kam nicht selten vor, zumal die Pferde namentlich auf der Heimreise, bei schiefer Ladung, keinen sichern Stützpunkt darboten.

So tief sank freilich der äußere Stand zu Bern nicht wie der in Schwyz, welcher schon in seinen Aufnahm-Diplomen die Ungebührlichkeit an der Stirne trug und mit dem nüchtern Wesen der Gebirgsbewohner keineswegs übereinstimmt. In einem solchen Diplom[19]) vom 5. Juli 1612 heißt es: „Wyr Schultheiß vnnd des Grosen Raaths zuo schwyz thund kund rc. rc. vff das höchlich begeren der Edlen, frommen Ehrenwesten, fürsichtigen wysen Herren Fendrich Jörg Hessy vnd Fendrich fridli Tschudi, als vnnser gethrüwen, lieben Eidtgenossen vnd mit bruodern von Glarus, daß wir sy in vnser burgerschafft vffnemmen wollendt; Wan dan wir ihr fründlich begeren betracht, vnd ihr standt vnd wandel erwogen, habendt wir funden, daß ihnen kein Kallatz vor dem morgenbrodt nit schaden, wo fehr sy sych mit dem abentthrunck erfrischen vnd alß dan das nachtmal niessen mit daruff gethannem vier oder fünfstündigem schlafftrunck" rc. rc. Das beigedruckte Siegel dürfte heutzutage in keiner öffentlichen Gesellschaft gebraucht werden. Hier kann beigefügt werden, daß ähnliche Gesellschaften wie der äußere Stand in Bern auch in Unterwalden, Zug, Neuenburg, Freiburg und Solothurn bestunden. Die Solothurner stets freundnachbarlich wurden öfter von den Bernern eingeladen, wobei es gewöhnlich recht heiter und lustig zuging. Davon erzählt das Rathsbuch: „1614 ward der Vfritt gan Burgdorf gehalten, darzu die Herren von Solothurn geladen worden, da mann zu beyden Seiten so gewaltig geschlukt, daß im Heimreiten etliche Sättel vnd Wägen leer worden." Im Jahr 1629 ward wieder erkennt, „ein Außer Regiment zu Solothurn darzu Einzu-

laden." So ist auch unterm 29. April 1647 verzeichnet: „Erstlichen ist der Rathzedul abgelesen, darauß verstanden, daß Mgdg. Herren einem Hochloblichen Stand Jegenstorff zum Ritt fürgeschlagen, mit Conditionen, daß ein burgerschafft von Solothurn auch hovisiert werdind, ward also gut befunden, daß sich ein Jeder an dem Ritt mit pistolen vnd pulver, gedeüte Herren von Solothurn Iren Ehren gemäß zu empfahen, verfaßt machen sölle; söllend mit mußquetierern empfangen werden. Weilen sich aber befunden, daß das Orth gantz vnbequem, hatt man gut befunden, daß man bey Mngdd. Herren vmb ein ander Orth anhalte. damit die Herren von Solothurn (so nüt desto minder söllend hovisiert werden) Iren Ehren gemäß könnind empfangen vnd tractiert werden."

Die Solothurner erwiederten diese Artigkeit dadurch, daß sie vier Dublonen Trinkgeld gaben, obwohl es, wie das Rathsbuch bemerkt, „eine schlechte Tractation" gewesen war. Ebenso wurden auch die Neuenburger und Freiburger eingeladen; letztere durften jedoch später auf Veranlassung der Jesuiten nicht mehr kommen.

Wohl von gleichem Alter, aber ursprünglich nicht so bedeutend war der sog. Umzug, der in der Regel nach dem Ausritt abgehalten wurde. Wenn der Ausritt als eine Musterung des „Roßvolks" galt und zur Aufführung des Landvogtes von Habsburg diente, so schien man dagegen beim Umzug das Fußvolk zu mustern und zu üben, wobei der Schultheiß als Oberfeldherr die höchsten Ehren genoß. In den alten Schweizerkriegen war bekanntlich der Schultheiß oder Landammann oberster Feldhauptmann in den Schlachten. Da waren Rath und Last des Krieges beisammen.

Der erste Umzug, welcher im Rathsbuche verzeichnet ist, wurde 1574 auf der Schützenmatt gehalten. Die Regimentsgenossen mußten mit Büchsen, Spieß und Halbarten, jedoch ohne Harnisch erscheinen; hernach wurde ein Nachtmahl zu Obergerwern gehalten: zu diesem gab die Regierung gewöhnlich Wein.

Die Kosten des Mahls bestritt die äußere Standeskasse entweder ganz oder theilweise; jedesfalls bezahlten der Rath und andere Beamte Nichts, außer gutwillig. Im J. 1638 waren 397 Personen am „Nachtmahl." Daß der äußere Stand dabei, wie überhaupt bei jedem Festmahl auf preiswürdige Speisen hielt, geht aus folgendem Rathsbeschluß vom 16. Mai 1616 (Rthsm. Nr. 2. B.) hervor. „So vil belanget die Mageren Cappunen, so der Wirth zu Murtten per Stück 6 Batzen vorderet, Ist gerhaten, diewyl m. HH. Imme Im Verding von keinen Mageren Cappunen gemeldet, söllint Imme dieselbigen nit sonderbar (d. h. besonders) bezalt werden. Wo er sy nun vfgestelt, söllen dieselbigen In die gemeine Ürthi gan." Nichts desto weniger gab der Seckelmeister der Wirthin vier Sonnenkronen, in die Küche zwei Kronen und dem Stallknecht „zween krütz Dicken" Trinkgeld. Der Umzug, der von der obern Schanze durch die Stadt und in die Nähe derselben ging, hatte bald ein ganz kriegerisches, bald ein heiteres, ergötzliches Aussehen. So

wird berichtet: „Den Tag nach 10,000 Ritter, 1578, morndrist nach dem Ritt ward ein feiner, säuberlicher vnd Lieblicher Umzug in das Thälhölzli geschehen, vnd alles (Gott sey Lob) gar wohl abgegangen." Beim Umzug des Jahres 1602 zog man geharnischt und gewaffnet aus mit Zuzug aus den vier Landgerichten, stellte sich in Schlachtordnung und hielt „Scharmützen" (Treffen); dies zu Ehren einer Gesandtschaft aus Graubünden, die zu einem Bundesschwur nach Bern gekommen war. Im Jahr 1575 war dies auch der Walliser Gesandtschaft wegen geschehen. Die Regierung gab dazu das Pulver; wer es nicht verschoß, mußte es bezahlen und 1 Pfund Buße geben. Ebenso wurden die gestraft, welche andere als die angeordneten Waffen trugen. Auch suchte die Regierung die Zünfte dabei zu betheiligen; daher ward an dieselben geschrieben: „Eß sechindt Ihr Gnd. nit vngern, daß Ihre Burgerschaften mit einem Loblichen vsseren Regiment vmbzüchen, vnd sich In wehr und waffen Exerciren thetindt[20]). Den Oberbefehl führte der Schultheiß, der zuweilen mit schwerer Mühe Ruhe und Ordnung handhabte, wie dies beim Umzug im Jahr 1616 der Fall war. In der Sitzung vom 12. Mai 1616 kam darüber Folgendes vor: „H. Schultheiß hat anzogen, wie daß an verschinnem Vmzug, der junge Fläschenmacher der Trummenschlacher, sich gar vngepürlich gegen Im erzeigt, Inn dem das er Im tälhölzlj zu tantz geschlagen vnd als er Herr Schuldtheiß Inne vermant mit syner trummen den Venlinen nach ze züchen, er darab nüt than, sondern fürgefaren zu tantz zu schlagen, Also daß er H. Schuldtheiß verursachet worden Imme daß Regement über die Lenden zu schlachenn, er Trummenschlacher aber sich gar vnwürsch gegen Im erzeigt, vnd zu Wehr gegen Im stellen wollen, das den ein große Vngepür. Cog: Diewyl sich diser Trummenschlacher, dergestalten vngepürlich vnd vngehorsam erzeigt, vnd zu tantz vfgemacht, dessen er sich aber überheben söllen, vnd hingegen m. H. den Kriegsregenten mit der Trummen abwarten söllen. Da so sölle er deßwegen zu einer vnabläßigen buß 3 Pfund u erleggen schuldig syn. vnd hieneben deß tantzes halben vnser g. H. vnd Oberen straff vorbehalten." Diejenigen, welche ihn dazu ermuntert hatten, wurden ebenfalls gestraft. Unter dem „Regement" ist der Herrscherstab des Schultheißen zu verstehen, den er als oberster Regent als Zeichen seiner Macht trug, und hier seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß gebrauchte, wie einst Odüsseus den Aufrührer Thersites mit seinem Skeptron züchtigte, wovon die gelehrten Erklärer des Homer zu erzählen wissen.

Diese und andere Ungebührlichkeiten wurden gegen das Ende unsers Zeitraumes immer häufiger, obwohl die Regierung schon im Jahr 1619, den 4. April, an den Rath des äußern Standes geschrieben hatte, es solle derselbe künftighin kein Festmahl auf den Himmelfahrtstag anordnen, „da dann nit ein sölche bescheydenliche ergetzlichkeit (wie aber zu erwünschen) geübt, vnd gebrucht worden, denn das zun Zytenn sich vilerley ergernuß zugetragen: also das hierdurch Gott Im himmel vilfaltig erzürnt worden." Argen Unfug

erlaubten sich beim Umzug namentlich der Bären- und Affenhautträger, durch deren Possen die kriegerischen Uebungen ganz in den Hintergrund kamen und dem äußern Stande allerlei Schimpfnamen zuzogen. So nannte (1635) Herr Josua Ambsler, der Student, den Umzug „das Bockspiel," und Frau Gruber den Gubernator zu Murten, Hans Wyß, „Gubernator über die Spillentrucken." Beide wurden gebüßt, da der äußere Stand das Recht hatte, Beschimpfungen gegen ihn zu bestrafen.

Nur zu gut erkannte die Regierung, daß der einst so tüchtige äußere Stand verkommen und zu Grunde gehen müße, wenn ihm nicht ein ernsterer Gehalt und eine andere Richtung gegeben würde. Sie suchte ihn daher auf das Feld der Politik zu führen und für die vaterländischen Angelegenheiten überhaupt zu begeistern, wie auch in den Waffen zu üben. Zu dieser ernsten Beschäftigung durfte sich dann wohl auch der Scherz gesellen.

Dritter Zeitraum.

Von 1684 bis 1798.

Schon längst konnte man wahrnehmen, daß der hochlöbliche äußere Stand trotz aller Buß- und Straferkanntnisse seinen guten Namen, für den er sich so empfindlich zeigte, in mehr als einer Hinsicht eingebüßt habe. Von der disciplinaren Richtung, die er im 16. Jahrhundert mittelst scharfer Verordnungen eifrigst angestrebt hatte, war er so sehr abgekommen, daß man im äußern Stande Alles eher als eine von einem ernstern Zwecke getragene Disciplin antraf. Den tüchtigern Mitgliedern war dies Treiben mißfällig, wie nicht minder der Regierung. Man dachte an den kriegerischen Ursprung dieser Gesellschaft zurück, wovon noch das erneuerte Urbar des äußern Standes im Jahr 1682 meldet: „Diß Statt Regiment ist von anfang vnd seidt Erbawung dieser Statt Bern alle Zeit der Erste Kriegs Vßzug gewesen, vnd hat sich so dapferlich, mannlich vnd Kriegsmühtig erwisen, daß es alle diser Loblichen Statt Bern Feind geschlagen, überwunden, auß ihren Herrschaften vertrieben, ja gar zu nichten gemacht hat.

Diser Lobliche Vßere Stand
Sich gwehnen will für das Vatterland;
Vnd so lang währt das Inner Regiment,
So lang soll das Vßer haben kein End."

Eine Gesellschaft, deren Verdienste man damals so hoch stellte, durfte die Regierung nicht fallen lassen, noch weniger gewaltsam aufheben, zumal die Väter von vielen einflußreichen Mitgliedern im innern Rathe saßen. Man kam daher auf den nahe liegenden Gedanken, den äußern Stand zu einer Vorschule für das eigentliche Staatsleben zu machen. Es schien diese Umwandelung sogar ein Gebot der Zeitverhältnisse zu sein. Die Zahl derjenigen Burger der Stadt, welche zur Regierung gelangen konnten, hatte sich damals so sehr vermindert, daß man bei der großen Masse von Beamtungen darauf bedacht sein mußte, wenigstens die wichtigern derselben mit staatskundigen, wohl eingeschulten Personen zu besetzen, wenn die Regierung Nichts an ihrer Würde, worauf man früher sehr viel hielt, einbüßen sollte. Dann mußte dieselbe es auch ersprießlich finden, bei drohenden Aufläufen stets eine schlagfertige Kriegsschaar an der Seite zu haben, die zuverläßig war, weil sie wußte, daß sie sich für ihr eigenes Wohl schlug, wenn sie die Regierung vertheidigte. Zugleich konnten durch ernstere Kriegsübungen tüchtige Heerführer herangebildet werden. Diese Erwägungen bestimmten die Regierung, den äußern Stand umzugestalten, doch sollte es nicht plötzlich geschehen und man wollte nur dem auch von den Mitgliedern empfundenen Bedürfnisse nachhelfen. Diese hatten nämlich schon mehrmals berathen, wie sie den äußern Stand in einen bessern Zustand bringen könnten. Den 7. April 1652 [21]) wurde eine Commission niedergesetzt „zur Reformation aller, deß Standtsverordnungen halber, dieselben zu verbessern.“ Dies Geschäft ging aber langsam von Statten, und als endlich eine Anzahl neuer Artikel aufgestellt waren, wurden sie nicht eingeführt. Die Sitzungen wurden durch den Bauernkrieg unterbrochen und nachher ging es in der alten Weise fort, bis endlich die Regierung durch eine vorläufige Ertheilung der Standesstimme eine Verbesserung erzielte, indem sie nun mit Recht verlangen konnte, daß sich der äußere Stand eines solchen Privilegiums würdig zu machen habe.

Jedes Mitglied des äußern Standes hatte demnach als solches schon eine Stimme bei der Wahl in den innern oder Großen Rath der zweihundert. Ebenso wichtig war das (den 24. März 1687) dazu ertheilte Recht, wonach jedes Mitglied des äußern Standes in den innern befördert werden konnte, also nach damaligem Ausdrucke „regimentsfähig“ wurde [22]). Sodann richtete die Regierung ein Schreiben an alle Zünfte der Stadt, in welchem deren Mitglieder, Falls sie nicht im innern Rathe saßen, zum Eintritt in den äußern Stand ermahnt wurden; sie habe daran ein gnädiges Wohlgefallen, weil es zum Nutzen des Staates seie. Für den Umzug bewilligte sie nicht nur einen bedeutenden Beitrag an Geld, Pulver u. s. w., sondern sie bot hiefür sogar um denselben in militärischer Beziehung recht großartig zu machen, vom Lande her Truppen auf. Endlich erhielt der äußere Stand auch das Recht, am Umzugstage auf seine Rechnung Wein auszuschenken. Dagegen suchte die Regierung gegen die Ungebührlichkeiten beim Auftritt, der ihr über-

haupt nicht gefiel, einzuschreiten, sie schienen aber von demselben unzertrennlich, da er allmählig weder eine militärische, noch weniger eine politische, sondern bloß eine gesellschaftliche Bedeutung als Festtag hatte, an dem man wie von Altersher so recht nach Herzenslust tüchtig aß und trank. Doch gab es für die jungen Herren auch Gelegenheit in glänzendem Aufzuge durch die Stadt zu reiten und als tüchtiger Reiter zu glänzen. Endlich wurde der Auftritt mit dem Umzug verschmolzen, worauf auch die neue Verfassung des äußern Standes hinzielte, da sie eine ernstere Richtung vorzeichnete. Diese neue Verfassung wurde durch einen hiefür (im J. 1684) besonders aufgestellten Ausschuß von zwei und zwanzig Mitgliedern berathen und (im J. 1687) vom äußern Stande einhellig angenommen. Endlich erhielt sie auch von der Regierung die hoheitliche Genehmigung mit dem Beisatze, daß der äußere Stand nach Belieben Aenderungen an seiner Verfassung vornehmen dürfe. Sie war im Ganzen ein treues Abbild der eigentlichen Staatsverfassung, die man so weit möglich nachzuahmen suchte. Wie billig stund daher im Siegel ein Affe; früher führte der äußere Stand wahrscheinlich einen „großen Bären" im Wappen, wovon in der Sitzung vom 2. Mai 1616 die Rede ist [23]).

Die Artikel des neuen Grundgesetzes wurden in ein prachtvoll ausgestattetes Buch geschrieben, welches der damalige Schultheiß des äußern Standes, Abraham von Grafenried, demselben schenkte [24]).

Der Eintritt in den äußern Stand wurde durch diese neue Verfassung wesentlich beschränkt, wie man damals überhaupt ins Beschränken hineinkam, bis man dadurch endlich auch die Fortdauer der Republik beschränkte. Nur Burger von Bern konnten in denselben gelangen; doch mochten hin und wieder auch sog. Landeskinder diese Ehre genießen. Das Eintrittsgeld betrug für ledige Burger und Landeskinder 2 Pfund; für einen verheiratheten Burger 3 Pfund, und für ein verheirathetes Landeskind 4 Pfund. Wer zum zweiten Mal eintrat, bezahlte 5 Pfund. Wer 1000 Pfund oder darüber erbte, hatte von jedem Tausend je 10 Schilling an den äußern Stand zu entrichten.

An der Spitze des äußern Standes stunden zwei im Amt wechselnde Schultheißen nebst einem Statthalter. Das Amt eines zweiten Schultheißen wurde 1652 (19. April) aufgestellt, weil der damalige Schultheiß von Erlach vom Statthalter Dick mit „Stichworten und Späßlenen" heftig beleidigt worden war. In unsern Tagen ist man in solchen Gelegenheitsgesetzen bedeutend vorwärts gekommen. Man verändert nicht nur Gesetze, sondern stürzt selbst Verfassungen um mißbeliebige Staatspersonen von ihren Stellen zu entfernen.

Der regierende Schultheiß bekleidete sein Amt von einer Burgerbesatzung (Rathswahl) bis zur andern. Nebst den gewöhnlichen Präsidialgeschäften hatte er auch bei den Kriegsübungen zu kommandiren und Ordnung zu halten; unter seinem besondern Befehl stunden

deßhalb alle Bedienstete. Seine Macht in diesem Schattenstaat war nicht unbedeutend, aber seine Pflichten und Leistungen auch nicht gering. Für seine Wahl hatte er dem äußern Stande 2000 Pfund zu erlegen, und eben so viel wenn er, was in der Regel der Fall war, in den innern Stand kam; früher hatte er nur eine Krone zu bezahlen.

Dazu war der reg. Schultheiß zu folgenden Leistungen verbunden: er hatte beim militärischen Auszuge eine Morgensuppe, den Standesbedienten, beiden Läufern und sämmtlichen Trompetern den halben Theil der Handschuhe und die Liverei-Band zu geben [25]). Was eine Morgensuppe zu bedeuten hatte, sieht man aus einer Wirthsrechnung vom Jahr 1793. Es sind darauf nicht weniger als 98 Gegenstände verzeichnet, und darunter eine solche Menge der ausgesuchtesten Speisen, daß sie den erklärtesten Gourmand in Entzücken setzen könnten. Die sämmtlichen Thiere des Waldes, der Luft und des Wassers finden sich darin repräsentirt, wovon zu nennen sind: „Zwei Platten Fisch extra große Tryschen und Hechten, Wildprettpasteten, ein Capune aux Couli d'Ecrivice, eine Platte glacierte Weltschhahnenseken an Meeretich, Reckholtervögel u. s. w." Der Schultheiß hatte dafür 95 Kronen, 13 Bz. und 2 Rpp. [26]) zu bezahlen. Zuweilen hatte er den Rathsherren Pastetchen zu liefern, wenn die Sitzungen in die Mittagszeit hineingingen, was oft absichtlich erzielt wurde. Zu ähnlichen Leistungen waren der Landvogt von Habsburg und die andern Würdenträger verpflichtet. Dafür genossen sie bei den Umzügen und Kriegsübungen die höchsten Ehren.

Wer sich übrigens weigerte, ein Amt anzunehmen, hatte eine Buße, die für den Schultheißen bis auf 60 Pfund (und in der letzten Zeit noch höher) stieg, zu entrichten.

Versuchen wir es nun, uns ein Bild von dem Rathsumzug des äußern Standes zu machen, wie er etwa um die Mitte oder gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts Statt fand. Die Rathswahlen geschahen am hohen Donnerstag, und zwar wie überhaupt alle Verhandlungen, ganz nach der Art und Weise des innern Rathes oder wie man es nannte: „Ad immitationem interioris." Man bezweckte dadurch eine vollständige Vertrautheit der Mitglieder mit den mannigfaltigen Formen der aristokratischen Stadt-Republik. Wie der innere, hielt daher auch der äußere Stand am Ostermontag unmittelbar nach demselben seinen Rathsumzug. Kaum hatte nämlich das schaulustige Publikum der Stadt und des Landes sich am großen Zuge des innern Rathes satt gesehen und sich mit Speise und Trank zu den weitern Mühen des Tages gestärkt, so zischten (etwa zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags) schreiende Trompetenstöße durch die Luft und kündigten den von der obern Schanze her sich bewegenden Zug des äußern Standes an. Rasch war Straße und Fenster dicht besetzt. Besonders zahlreich fanden sich die Damen ein; denn wie manche wollte nicht den hübschen Blumenstrauß, den sie Tags zuvor gewunden und heimlich abgesendet hatte, in der Hand eines muntern, schmucken Rathsherrn erblicken!

Jeder Rathsherr hatte mindestens einen, oft auch drei bis vier Sträuße. Auch die Bediensteten, Musiker u. s. w. waren damit geziert, was einen zierlichen Anblick darbot.

Jetzt erschien der buntgeschmückte Zug beim Kesichthurm, sich durch ein dichtes Menschengedränge hindurch arbeitend. Ein ganzes Heer von Musikanten in getheilten, roth, gelb und grün gefärbten Kleidern, mit gleichfarbigen runden Hüten, ließ sich in verschiedenen Abtheilungen hören. Voran schritt mit einem großen Stock und Mantel in der Standesfarbe der Zugführer, dem es Mühe kostete, Platz zu machen, wobei ihm jedoch sein Nachfolger getreulich half. Dies war der Bär (Bärenhautträger) mit einer silbernen Hellebarde auf der Schulter und einer bunten, breiten Bandschleife von der rechten Schulter quer über die Brust, woran unten an der linken Hüfte ein breiter, kurzer Degen hing. Oft gebrauchte der Bär seine Hellebarde um das Volk zurückzudrängen.

Dann folgte eine himmelhohe Modendame, die allgemeines Ergötzen verursachte und Gegenstand der zartesten Aufmerksamkeit von Seite des Publikums wie des äußern Standes war. Sie suchte dieselbe durch eine stets süßlächelnde Miene und die zärtlichsten Geberden nach allen Seiten hin zu erwiedern, so weit es ihre Corpulenz und ihr Blumengarten oder ihr ungeheures Toupé auf dem Haupte verstattete. (Der geneigte Leser wolle die Mittelgestalt des von Herrn Maler Walch gütigst gezeichneten Titelkupfers betrachten.) Man hieß sie den Urispiegel; aus Galanterie ließ man den Anfangsbuchstaben weg, obwohl man dadurch Ursprung und Zweck dieses Geschöpfes leicht hätte bezeichnen können.

Statt derselben ergötzte früher ein springender und tanzender Affe das Publikum. Er begleitete als Sinnbild der Nachahmung, den Bär, der den innern Stand vorstellte. Hierüber findet sich Folgendes vor (im Rathsmanual Nr. 3, 1640. 29. Mai): Hans Schmutz von Urßelbank wird wegen „Fräffenheit vnd Unschamhaftigkeit gegen dem Weibel Samuel Meythaler, der damalen vff dem Veld, vnder den Zelgen by dem Abendbrot an der Tafelen geseßen vnd von eines loplichen Stands wegen, die Bärenhut angehabt,“ um 50 Pfund gestraft. Diese Bärenhaut war vom Sekelmeister des innern Standes geschenkt worden. Eine Beleidigung des Bärenhautträgers, der für seinen Dienst mit einer Dublone belohnt wurde, ward stark gebüßt. Weibel Ruffer von Matstetten mußte, weil er ihm mit dem Degen über den Kopf geschlagen hatte, hundert Gulden Buße bezahlen [27]). (Im Jahr 1682.) Eine Beleidigung gegen den Affen wurde kaum geahndet, ja man schien sich ein Vergnügen daraus zu machen ihn zu plagen, weil er sich allerlei Possen erlaubte, weßhalb sogar Schultheiß Kilchberger im Jahr 1676, den 7. April, (Rathsm. Nr. 6) als man seinen Wunsch um Abschaffung des Affen nicht berücksichtigte, sein Ehrenamt niederlegte. Endlich kam man im Jahr 1747 [28]) auf den Einfall, den Urispiegel einzuführen, dem ein Äffchen als Page den Rockzipfel trug; später verschwand auch dieses und der Urispiegel ging allein. War die Kopfzierde be-

sonders groß, so hielt ihm dieselbe ein breitschultriger, kräftiger Bauernbursche mit einer Heugabel. Durch den Urispiegel wollte man die Unsittlichkeit, die damals von Frankreichs k. Hofe her fluthete, alle Laster und Modethorheiten verspotten. Darunter gehörten auch die schauerlich weiten Röcke (Crinolinen!) und breitkrämpigen hochbeblümten Hütchen, wie sie unser Bild zeigt, worauf auch Spielkarte, Maske, Tabakpfeifchen, Spiegel, Fächer u. s. w. ihre spottende Bedeutung haben. Der Urispiegel war namentlich ein Liebling des Landvolkes, das von ihm mehr sprach als vom ganzen Zuge und das sein Andenken bis zur Gegenwart aufbewahrt hat. Im Zuge, der zuerst zum Rathhaus und von dort zur Zunft des neuerwählten Schultheißen ging, folgten nun ein Läufer, zwei geharnischte Wappenherolde, zwei Trompeter und Wilhelm Tell mit seinem Sohne (erst im Jahr 1760 eingeführt); dann kamen die Gesandten der dreizehn eidg. Stände und der zugewandten Orte mit ihren Standesfähnchen; darunter zeichnete sich besonders der voranschreitende Berner durch seine hohe und kräftige Gestalt aus. Sie trugen breite, flache, farbige Barete auf dem Haupte, mit breiten Quasten am Bord, und hohen, weißen Straußenfedern darauf. Auf sie folgten die drei ersten Schweizer in alter Schweizertracht in ihren Standesfarben, drei lange, geflammte Schwerter aufrecht tragend. Dann folgte ein Zug prachtvoller Kriegsmänner schwer geharnischt mit Spieß, Schwert und Schild, worauf die Sinnbilder des äußern Standes abgebildet waren. Nach einer Reihe von allerlei Musikanten kamen wieder zwei Läufer und zwei Weibel und der Rath des äußern Standes, die beiden Schultheißen, Seckelmeister und Venner an der Spitze, sämmtlich Blumensträuße in der Hand, mit denen sie die ihnen bekannten Damen an den Fenstern zierlich grüßten. Endlich erschienen die Landvögte der deutschen und seit dem 17. Jahrhundert auch der welschen Lande sammt der gesammten Burgerschaft des äußern Standes. Den Schluß bildeten wieder Musikanten und Bedienstete jeglicher Art [30].

Nachdem man dem neuerwählten Schultheißen vor seiner Zunft freundlich die Hand gedrückt und zum Antritte seines Amtes Glück gewünscht hatte, ging der Zug wieder zum Rathhause des äußern Standes zurück und endlich zum lecker bereiteten Mahle, womit bekanntlich ein großer Theil auch unserer Festlichkeiten endigt.

Entweder bald nachher oder erst im Sommer folgte dann der Kriegsauszug, der aber der großen Kosten wegen nach und nach selten Statt fand, obwohl er sich als tüchtige Kriegsübung nützlich erwies und den kriegerischen Geist der Gesellschaft nährte. Diesen suchte man, freilich erst am Ende des vorigen Jahrhunderts (1780), noch auf eine andere Weise zu erregen und zu bethätigen, indem man ein Freicorps [31]) aus dem ganzen äußern Stande machte und somit zur ursprünglichen Idee desselben zurückkehrte. Man suchte dadurch auch tüchtige Offiziere zu gewinnen.

War der Kriegsauszug von der Regierung bewilligt, so geschahen die Anordnungen. Zunächst sandte man die Läufer mit ihren Stäben, woran ein hölzernes Schäflein befestigt war, in deutsche und welsche Lande, um zum Zuzug aufzumahnen. Wer aufgerufen wurde und nicht kommen wollte, sandte ein Geschenk, häufig in Wein oder Geld bestehend [32]. Dann wurde die Regierung um Beihilfe angegangen, die in Geld, Munition, Waffen und Militär von jeder Waffengattung bestund, das zu diesem Zweck oft sogar aus dem Aargau heraufgeboten wurde. Der ganze Kriegszug zählte auf diese Weise zwei- bis dreitausend Mann mit einer Anzahl Kanonen und Pferde. Darauf entwarf der Kriegsrath oder die sog. Kriegsregenten unter dem Vorsitz des Schultheißen und des Landvogts von Habsburg den Plan zum Zug und zu den Manövern oder das sog. Dessin, wovon hier ein Muster folgt.

Erleutherung deß Dessins [33], nach welchem der vorhabende Regiments Zug von Einem Hochloblichen vßeren Standt soll außgeführt werden.

1. Erstlichen soll der Sammelplatz nach altem Gebrauch auf der Schanz vnd dem Hirtzengraben nach genommen werden.
2. Die Zug Ordnung antreffend, werdend die Bedienten eines Hochloblichen vßeren Standts Ihren Marsch voraus nemmen.
3. Demnach die Statt Reutter Compagney alß avendgarde.
4. Der Herr Schultheiß mit seinem Battallion.
5. Ein Regiment Fusilierer.
6. Die Knaben Compagney.
7. Mghh.
8. Die Artillerie deß großen Hauffens, So in 14 Feldstucken bestehen sollte.
9. Zwey Compagney Tragoner.
10. Eine Compagney Reütter so die Arriere Garden machen soll.

Welche dann sambtlichen Ihren Marsch die Statt hinvnder biß zum 4 Röhrigen Brunnen, demnach die Junckherren Gassen hinauf zum Marzihli Thor hinauß nach der alldorten geschlagenen vnd von Mnghh. Bewilligten Schiffbrugg nemmen solten. Diesem nach folgt der kleine Hauffen in nachfolgender Zug-Ordnung.

1. Eine Compagney Rütter für die Avent Garde.
2. Herr Landtvogt mit seinem Battallion.
3. Ein Regiment Fusilirer.
4. Die Herren Studenten.
5. Die Artillerey in 12 Stucken bestehend.
6. Eine Compagney Dragoner.
7. Eine Compagney Rütter für die Arriere Garde.

Dieser kleinere Haufen continuirt seinen Marsch hinvnder vff das Feld, vnd postiert sich auf der Höche gegen der Schiffbrucken vmb dem großen Hauffen das passage zu disputieren, der große Hauffen aber detachiert etliche Bataillon vmb den kleinen in Flank zu nemen, welcher nach etlichen decharges sich vmb etwaß zuruckziehet vnd face ändert, da sich dessen der große Hauffen in Schlacht Ordnung stellet, vnd also beyde den Ersten Scharmutz anfanget.

Nach vielen Decharges wirt sich der kleinere Hauffen zuruck schlagen vnd gegen die Schantz retieren müßen, In welcher Er eine Besatzung werffen, mit dem Vberrest auf die Höche hinder der Schanz sich retiriren wird.

Da vnderdessen der Große Hauffen die Schantz bloquirt, die Batterien verfergget, die Tranchierung öffnet, vndt Selbige angreiffen, welche nach etlichen Außfählen, Zurückschlagung etwelcher Stürmmen vnd tentierten Sukkurses mit Capitulation ergibet. Nach welcher Einnahm vnd Übergaab sich das bloquis in Schlachtordnung stellet, In zween Theil vertheilt, auff den resten deß kleinen Hauffens marchirt, selbigen angreifft vnd nach etlich außgestandenen Decharges ihne bezwingt sich zu Kriegsgefangene zu ergeben. Nach welcher Aktion der Groß- und kleine Hauffen die Schantz vorbey gegen der Aaren marchirt, face gegen der Statt macht, vnd das General salve gibt."

Damit endigte das Manöver und Freund und Feind zogen ruhig vom Schlachtfeld ab um sich nach des Tages Mühen am heitern Mahle zu ergötzen.

Gewöhnlich geschah der Kriegsauszug, Regiments-Umzug geheißen, auf das Kirchenfeld, zu welchem Behuf man zuweilen vom Marzieli ins Dalmazi eine Schiffbrücke über die Aare schlug, über welche eine Abtheilung ging, während die andere über die untere Brücke auf das Kirchenfeld zog. Statt der Schanzen ward den 6. März 1552 auf dem Kirchenfeld, gerade gegenüber der Plattform, ein Schloß aus Brettern aufgebaut und von einer Compagnie Fußvolk vertheidigt. Es wurde dann von zwölf Kanonen heftig beschossen und von vielen zu Roß und zu Fuß belagert, und endlich erstürmt und unter großem Jubel verbrannt. Das letzte Jahrhundert sah eine Anzahl der prachtvollsten Kriegsauszüge des äußern Standes, welche große Kosten verursachten. Die aufgebotenen Truppen wurden besoldet und erhielten unter Zelten oder auch im Freien ein Mittagsmahl mit gehörigen Weinportionen. Am Kriegsauszuge den 29. Mai 1711 nahmen 2406 Mann Theil. Dabei waren freilich eine Anzahl Personen oder Figuranten, die mit den Kriegsmanövern nichts zu thun hatten, wie z. B. die Ehrenzeichenträger der Zünfte, dann ein lebendiger, reich bekränzter Hahn, der von einem Manne auf einem Pferde geführt wurde. Das sogenannte Corpus studiosorum nahm auch Theil und wurde von einem Hauptmann des äußern Standes befehligt. Beim Kriegszuge den 25. Mai 1725 fanden sich 183 Studenten, welche zusammen 217 Maß Wein tranken.

Nächst dem Sold und Unterhalt der Mannschaft kosteten bei beiden Zügen die Taggelder, Kleider und Frisuren der Figuranten sehr viel. Man gebrauchte dafür mindestens sechs Fuß hohe Bauernbursche. Im Jahr 1795 spielte Ludwig Streit von Zimmerwald den Urispiegel. Die jeweilige Anschaffung der Geleitskleider (für Weibel, Läufer u. s. w.) kostete 500 Kronen. Die Rechnung des Perüquier betrug 15 bis 20 Kronen.

Die Ausgaben des äußern Standes waren z. B. im Jahr 1787: Unterhalt der Gebäude 41 Kronen, Abwart des Hauses 12 Kronen; Geleit: der Großweibel 27 Kronen, Seckelmeister-Weibel 24 Kronen, fünf Kleinweibel 75 Kronen, Furier 2 Kronen 10 Batzen, sechs Läufer 60 Kronen, Kanzleiläufer 4 Kronen, Extragratifikationen an dieselben 36 Kronen. Ostermontagzug: Taglöhne der Figuren 50 Kronen, Unterhalt der Kleider 59 Kronen, Musik 176 Kronen, Häscher 2 Kronen 10 Batzen; Kanzlei: Stadtschreiber 40 Kronen, Scripturen und Fourniture 35 Kronen, Controle und Mißrechnung 7 Kronen, Sechszehnerpfenninge seit Anfang des 18. Jahrhunderts 80 Kronen, Extra Ordinaria 72 Kronen, Vermischtes 43 Kronen. Summe des Ausgebens 845 Kronen 20 Batzen. Die Einnahmen betrugen nur 513 Kronen. Das Defizit wurde mehr als gedeckt durch die Taxen von den ein- und austretenden Schultheißen 2400 Kronen und der in den innern Rath Beförderten 574 Kronen. Die Kosten für das Freicorps sind ausgelassen. Für den Druck der patriotischen Reden (1782) wurden 112 Kronen bezahlt. Dagegen wurden häufig Geschenke gemacht. Noch den 18. April 1797 als der letzte Ostermontag-Umzug Statt fand, schenkte Herr Münzmeister Fueter dem äußern Stand einen schönen Stempel für die Sechszehner-Pfenninge (Mscpt. Stadtbibliothek X. 6.) Da die Kosten für den Kriegsauszug fast allein von der Regierung getragen wurden, so kamen sie in der Rechnung des äußern Standes nicht vor. Die höhern Offiziere des äußern Standes besoldeten oft auf ihre Kosten eine ganze Kompagnie. Beim Kriegszuge im Jahr 1783 (11. und 12. Juni) bezahlte die Regierung für 537 Mann an Sold, Unterhalt und Pulver (5 Centner à 28 Kronen) 693 Kronen 18 Batzen 1 Kreuzer.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf das innere Leben des äußern Standes. Besonders von der Mitte bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als nach dem sog. Burgerlärm Berns Herrscher überhaupt sich bemühten in der Regierungskunst mehr zu leisten und deßhalb auch die Lehranstalten verbesserten, gaben sich darin zwei erfreuliche Richtungen kund, nämlich die vaterländisch-republikanische und die praktisch-staatsmännische. Für die republikanische Haltung der Gesellschaft war der zwar gegen früher beschränkte, doch aber gegenüber andern Gesellschaften der Stadt freie Eintritt. Junge Männer jeglichen Berufes, Standes und Ranges, welche sonst nach der damals allwärts geltenden, aristokratischen Sitte getrennt geblieben wären, kamen da zu gemeinsamer Berathung und Freude zusammen. Jeder war in seiner Stimmgebung durchaus unbeschränkt. Dies gab ihm ein gewisses

Gefühl der Gleichstellung, das er sonst im Leben nur zu sehr vermißte. Daß man sich dieses und überhaupt eines höhern republikanischen Gefühles klar bewußt war, beweisen auch die seit den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts eingeführten patriotischen Reden, die jährlich beim Beginn der Frühlingssitzungen vor dem äußern Stand gehalten wurden. Ein großer Theil der Reden suchte durch Hinweisung auf die ruhmvollen Thaten der Ahnen den Kriegsmuth zu wecken und zu heben, während andere praktisch-republikanisch zu wirken sich bestrebten. Zu den letztern gehören: „Ueber den Patriotismus, eine vor dem äußern Stande in Bern am 13. März 1794 gehaltene Rede von C. L. Haller.“ Er sagt darin: „Keiner von uns allen kann und darf es vergessen, daß es die eigentliche Natur und der Zweck dieses Institutes ist, in dem jungen Berner-Bürger die Liebe des Vaterlandes oder vielmehr die Liebe zu den Pflichten gegen das Vaterland zu pflanzen, zu ernähren und auszubilden, um sie dereinst in einem weitern Kreise mit gedoppelter Treue und Eifer erfüllen zu können. Darauf zielet ja das ganze Wesen unsers Schattenstaates ab, und auf diesen Zweck haben auch mehr oder weniger unmittelbar alle die würdigen Männer gearbeitet, welche vor mir diese ehrenvolle Stelle betreten haben.“ Ferner: „Ueber die Pflichten des Bürgers in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände eine vor dem äußern Stand in Bern am 18. Hornung 1796 gehaltene Rede von N. B. Hermann, Doktor der Rechten.“ Hier begegnen wir schon den neuern Staatsgrundsätzen und einer warmen Vaterlandsliebe. Die praktisch-staatsmännische Richtung bekundete sich in der Vornahme und Aburtheilung fingirter Prozesse, wobei alle Gerichtsformen eingeübt wurden; es kamen sowohl Civil- als Criminalrechtsfälle vor, die freilich auch, zur Unterhaltung für die Zuschauer, dem Scherze Raum ließen. Das Archiv des äußern Standes bewahrt noch einen Theil derselben auf. Noch aus der letzten Zeit stammt auch eine neue Bußen-Ordnung, 1793. Sie sollte die Mitglieder an Sitte und Anstand gewöhnen, wie es die ruhige Verhandlung eines Gegenstandes erfordert. Wer z. B. dem Andern in die Rede fällt, wird gebüßt; ferner, wer nicht acht gibt, wer ganze Sprüche französisch sagt u. s. w. Aergerlich würde für unsere Räthe etwa bei Eisenbahnfragen die Vorschrift sein: „Wenn jemand in einem zu behandelnden Geschäfte ein Privatinteresse hat, und nicht abtrittet, wird gebüßt.“ Ebenso waren Bußen beim Ausbleiben.

Der äußere Stand hatte ursprünglich kein bestimmtes Sitzungslokal; er versammelte sich bald in diesem bald in jenem Zunfthause der Stadt, bis er endlich im Jahr 1728 den hintern Theil der Schützenzunft kaufte und dort um 10,000 Kronen ein eigenes, geräumiges Rathhaus aufführte, das noch heute dessen Namen trägt, nun aber ein Besitzthum des Staates ist, nachdem sich der äußere Stand im Jahr 1798 aufgelöst hat. Noch immer dient es zu Ernst und Scherz. Bald sind darin die Sitzungen des eidg. Stände-

rathes und des bernischen Geschwornengerichtes, bald Bälle, scherzhafte und ernste Aufführungen der Museumsgesellschaft.

Das Wappen des äußern Standes enthält einen auf einem Krebs sitzenden Affen, der sich mit der rechten Hand einen Spiegel vorhält. Die Standesfarben sind grün, roth und gelb.

Möge sich die bernische Jugend stets eine tüchtige, ächt republikanische Gesinnungsweise aneignen und stets auf geradem Wege nach dem Rechten und Guten trachten, lerne sie aus der Vergangenheit für die Zukunft, blicke sie auf unsere großen Ahnen hin und seie ferne alles Hochmuthes und aller Selbstüberschätzung, als ob sie weiser seie, als jene; dann wird sie der Stolz unsers von Gott gesegneten Vaterlandes sein und die „Spes dexteræ Gubernationis" d. h. „Hoffnung einer tüchtigen Regierung" wie die Umschrift des Sechszehner-Pfennings [36]) des äußern Standes lautet, erfüllen. Dieß der Wunsch des Verfassers.

Anmerkungen.

1) Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreits daselbst, im Jahr 1470. S. 129.

2) Berner Taschenbuch von L. Lauterburg. Jahrgang 1857. S. 83. Ferner der schweizerische Geschichtforscher. Bern. Band XII.

3) Twingherrenstreit. S. 198.

4) Ueber die Gründung Berns siehe L. Wurstembergers Peter von Savoyen, eine reiche Fundgrube zur Kenntniß der Westschweiz.

5) Stadtrechnung von Peter von Wabern und Ulrich von Murtzendon abgelegt Samstag nach St. Stephan (27. Dec.) 1377.

6) Tellbuch der Stadt Bern, 1448 abgedruckt in: „Die tiefern Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges u. s. w., von B. Hidber.

7) Geschichte des bernerischen Kriegswesens von E. v. Rodt und Stalders Idiotikon s. v. Harst.

8) Justingers Berner Chronik. S. 143.

9) Justinger. S. 218.

10) Rathsmanual des äußern Standes, Nr. 1. S. 177.

11) Ebendaselbe S. 165 u. ff. Stettlers Chronik und J. v. Müllers Schweizergeschichte, fortgesetzt von Vulliemin. Band II. S. 150 u. ff.

12) Rathsman. des ä. St. I. S. 271. Sonntag den 6. Mai 1582. „Die übrigen sachen deß vfritts vnd anderer gschäfftinen halb, Ist des Jars von des Sauoyschen kriegs wegen vnderlassen worden."
Die folgende Versammlung fand erst den 28. April 1583 statt. Vulliemin. II. 237.

13) Rathsman. des ä. St. I. S. 213.

[14]) Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren, und die Landgrafschaft Kleinburg-Burg. S. 81. Anmerkung. — Der Verfasser dieser ausgezeichneten Arbeit ist Herr L. Wurstemberger, dem ich hierüber auch mündliche Belehrung verdanke.
[15]) Patriotisches Archiv. Erster Theil. S. 316.
[16]) Berner Taschenbuch. 1857. S. 94.
[17]) Rathsm. des ä. St., Nr. 1. S. 6. „So dann järlichen der tag angesetzt wirtt die vögt vnsers Regiments vffzufüeren, sol sich ein yeder vmb die gesatzte stund Im Zwinngell-Hoff verfügen." Im Rathsmanual Nr. 4 steht, daß in der Sitzung vom 28. April 1651 erkannt worden sei, es habe Jeder „persönlich Im Harnisch vözuziehen."
[18]) Obrigkeitliche Weisungen an den äußern Stand von 1608 bis 1728. Mscpt. Bern. Stadtbibliothek, worin das Archiv des äußern Standes sich größtentheils befindet.
[19]) Dieses Diplom gehört in meine Urkundensammlung, die einst dem Geschichtschreiber Ägidius Tschudi angehörte.
[20]) Staatsarchiv Bern, Rathsmanual Nr. 63. S. 115. Jahrg. 1632.
[21]) Rathsmanual des ä. St., Nr. 4.
[22]) Obrigkeitliches Befehlchenbuch des äußern Standes und bernisches Staatsarchiv. Man vergleiche ferner: Johann David Köhlers P. P. historische Münzbelustigung. Neunter Theil. S. 193 und besonders S. 206.
[23]) Rathsm. des ä. St. 2. B. Ueber die Einführung des Siegels mit dem Affen konnte keine Nachricht aufgefunden werden.
[24]) Stadtbibliothek in Bern. Es ist in Großquart in rothem Sammet eingebunden, daher „das rothe Buch" genannt, und Rück und Eck stark in Silber. Daran hängt an seidener Schnur das große Siegel des äußern Standes in silberner Kapsel.
[25]) Rothes Buch. S. 38. Siehe dort auch die Leistungen der übrigen.
[26]) Schriften des äußern Standes von 1791—97. Bern. Stadtbibl. Mscpt. Hist. Helv. X. 6.
[27]) Siehe unter dem Worte „Strafe," Materialregister des äußern Standes darüber wie über vieles Andere.
[28]) Ibidem unter d. W. „Affe."
[29]) Ibidem unter d. W. „Tell." Vgl. über den Zug ferner: Gruner, Deliciæ urbis Bernæ und Köhlers Münzbelustigungen IX.
[30]) Manuscript der Frau von T.-Z., worin auch eine ganz unglaubwürdige Sage von der Entstehung des äußern Standes.
[31]) Geschichte des Kriegswesens, von E. v. Rodt. III. S. 293 u. 299. Schriften des äußern Standes im Staatsarchiv.
[32]) Staatsarchiv und A. des äußern Standes.
[33]) Staatsarchiv.
[34]) Gruners Deliciæ urbis Bernæ. S. 482.
[35]) Staatsarchiv.
[36]) Köhlers Münzbelustigung. IX. S. 193.

Sehr bedauert der Verfasser, daß er aus Mangel an Raum den reichen Stoff nicht ausführlicher behandeln konnte. Schließlich dankt er freundlichst den Herren Dr. Stanz, Nationalrath L. Lauterburg, Staatsschreiber v. Stürler und Oberbibliothekar v. Steiger für ihre eben so gefällige als aufmunternde Beihülfe.

Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel).

